BÜRGERMEISTERAMT
Bodman-Ludwigshafen

LESEFASSUNG

(maßgeblich ist allein die jeweils vom Gemeinderat beschlossene Satzung vom nebst Änderungssatzungen)

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen

(Abfallwirtschaftssatzung) - AbfWS

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), § 9 Abs.1 und § 10 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) für Baden-Württemberg, § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) und §§ 2, 11, 13 bis 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen am 21.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Abfallvermeidung und -verwertung
§ 2 Umfang der Entsorgungspflicht
§ 3 Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht
§ 4 Anschluss und Benutzungszwang, Überlassungspflicht
§ 5 Ausschluss der Entsorgungspflicht
§ 6 Abfallarten, Begriffe
§ 7 Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht
II. Einsammeln und Befördern der Abfälle
§ 8 Formen des Einsammelns und Beförderns
§ 9 Bereitstellung der Abfälle
§ 10 Getrenntes Einsammeln der Abfälle
§ 11 Getrenntes Einsammeln von Problemabfällen aus Haushaltungen
§ 12 Teilweise Befreiung von der Biomüllabfuhr
§ 13 Zugelassene Abfallbehälter
§ 14 Durchführung der Abfuhr
§ 15 Einsammeln über Depotcontainer und Sammelstellen
§ 16 Abfuhr sperriger Abfälle
§ 17 Einsammeln von Gewerbeabfällen
§ 18 Durchsuchung des Abfalls
§ 19 Haftung
III. Entsorgung der Abfälle
§ 20 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises
IV. Benutzungsgebühren
§ 21 Grundsatz
§ 22 Gebührenschuldner

§ 23 Bemessungsgrundlagen
§ 24 Höhe der Gebühren für die Abfuhr der Abfälle aus Haushalten
§ 25 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
V. Schlussbestimmungen
§ 26 Ordnungswidrigkeiten
§ 27 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und -verwertung

(1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere,

- das Entstehen von Abfällen vermeiden,
- die Menge der Abfälle vermindern,
- die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
- zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen,
- angebotene Rücknahme- und Verwertungssysteme nutzen.

(2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.

(3) Die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen informiert und berät die Abfallerzeuger und Abfallbesitzer mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

(4) Die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen wirkt im Rahmen des rechtlich zulässigen darauf hin, dass bei öffentlichen Veranstaltungen und der sonstigen Nutzung von Einrichtungen und Grundstücken, die sie dafür zur Verfügung stellt, Abfall vermieden und die Wiederverwertung von Wertstoffen gefördert wird.

§ 2

Umfang der Entsorgungspflicht

(1) Die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Konstanz nach § 6 Abs. 2 Landesabfallgesetz das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) der in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle, ausgenommen Problemabfälle, als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG.

(3) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 3

Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht

(1) Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt geboten ist. Bewegliche Sachen, die der Besitzer der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder dem von dieser beauftragten Dritten überlässt, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe oder erzeugte Energie dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden.

(2) Die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen des § 2. Als angefallen gelten mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe:

a) Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden.

b) Abfälle, die unmittelbar zu den Entsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,

c) verwertbare Altstoffe und Elektronikschrott-Kleingeräte mit der Übergabe an der stationären Sammelstelle oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten Sammelbehälter (Depotcontainer),

d) unerlaubt abgelagerte Abfälle, wenn der Besitzer sich ihrer offensichtlich entledigt hat und wenn die Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Die Abfälle werden nach Bedarf eingesammelt.

§ 4

Anschluss und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

(1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet ihre Grundstücke an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Beseitigungsanlagen durch Verordnung der Landesregierung vom 30.04.1974 (GBl. S. 187, zuletzt geändert durch Verordnung vom

22.04.85 GBl. S. 132) zugelassen ist. Dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle der Gemeinde überlassen werden, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und -verwertung vorrangig zu beachten sind.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, in besonders gelagerten Härtefällen auf Antrag und jederzeit widerruflich von der Verpflichtung nach den Abs. 1 und 2 zu befreien, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegen stehen. Anträge auf Befreiung müssen mindestens 6 Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, von dem an die Befreiung beantragt wird, beim Bürgermeisteramt schriftlich gestellt werden. Die Befreiung von der Verpflichtung zur Überlassung der Bioabfälle ist in § 12 geregelt.

§ 5

Ausschluss der Entsorgungspflicht

(1) Von der Abfallentsorgung sind, neben den in § 2 Abs. 2 KrWG genannten, folgenden Stoffe ausgeschlossen::

1. Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen und deren Verwertung nach KrW-/AbfG gegeben ist,
2. Stoffe, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
   a) Abfälle aus Massentierhaltung, Stalldung,
   b) Stoffe, von denen beim Einbaubetrieb eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
   c) leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
   d) nicht gebundene Asbestfasern,
   e) Stoffe, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 10 a BSeuchG und § 17 Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen,
3. Stoffe, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres auffallenden Gehaltes an toxischen, langlebigen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu besorgen ist,
4. Stoffe, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
   a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee,
   b) schlammförmige Stoffe, die nicht stichfest sind und mehr als 35 % Wassergehalt aufweisen (z.B. Klärschlämme und sonstige Schlämme),

c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,

d) Altreifen aus privaten Haushaltungen, soweit sie nicht zerkleinert sind (Altreifen aus anderen Herkunftsbereichen sind generell ausgeschlossen),

e) Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,

5. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können,
6. gewerbliche organische Küchen- und Kantinenabfälle, soweit sie nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
7. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen.
8. Altholz der Klasse A IV

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

(3) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.

(4) Die Verpflichteten nach § 4 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für jeden Anlieferer.

(5) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

(6) Unberührt hiervon bleibt die Regelung des § 11 über das getrennte Einsammeln von Problemabfällen aus Haushalten.

(7) Die Entsorgungspflicht der Gemeinde ist beschränkt auf Abfall in haushaltsüblichen Mengen.

§ 6

Abfallarten, Begriffe

(1) **Hausmüll** sind die in Haushaltungen üblicherweise anfallenden Abfälle soweit sie zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind, wie

1. **Biomüll**, dies sind alle organischen kompostierfähigen Küchen- und Gartenabfälle, vor allem Pflanzenreste von Obst und Gemüse (z.B. Schalen, Blätter, Kerngehäuse), Kaffee- und Teesatz einschließlich Filter und Beutel, Eierschalen, saugfähiges Papier wie Filtertüten, Papiertüten, Papiertücher und soweit zur Feuchtigkeitsregulierung und Geruchsbindung in der Biotonne erforderlich Zeitungspapier, gekochte Speisereste, Knochen, Verdorbenes und Verschimmeltes wie Brot-, Fleisch-, Fisch- und Wurstreste, Rasenschnitt, Laub, kleine Äste sowie Kräuter und Blumen. Nicht zum Biomüll zählen z.B. Babywindeln, Staubsaugerbeutel, Kehricht, nichtkompostierbarer Kleintierstreu. Stoffe, die dazu geeignet sind, den Verwertungsprozess zu beeinträchtigen, dürfen nicht in die Biotonne gegeben werden (z.B. biobasierte, kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe „Biokunststoffe“).
2. **Abfälle zur Verwertung** (Wertstoffe), dies sind Abfälle, die vorrangig einer stofflichen Verwertung zugeführt werden können, z.B. Glas, Pappe, Papier, Holz, Metalle, Textilien, Styropor, Kunststoffe und Wertstoffverbunde.
3. **Restmüll** (Abfälle zur Beseitigung), dies sind von verwertbaren Abfällen und Problemmüll entfrachtete, stofflich nicht verwertbare Restabfälle ohne erkennbare verwertbare Anteile, soweit sie zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.

(2) **Gewerbeabfälle** sind Abfälle, die üblicherweise nicht in Haushaltungen anfallen.

(3) **Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle** sind Abfälle aus Gewerbetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen, Industrien und sonstigen Einrichtungen, die zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind und die nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können.

(4) **Sperrmüll** sind sperrige Abfälle aus Haushaltungen wie Altstoffe und Restmüll nach Abs. 1, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind und für die kein sonstiges Sammelsystem angeboten wird. Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen.

(5) Altholz sind sperrige Abfälle der Altholzklassen A I, A II u. A III aus Haushaltungen, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind und für die kein sonstiges Sammelsystem angeboten wird. Hierzu zählt nicht Altholz der Klasse A IV.

(6) Elektronikschrott sind elektrische, elektronische oder elektronische Bauteile enthaltende Geräte, wie z.B.:

a) Geräte der individuellen Büro-, Informations-, und Kommunikationstechnik wie Bildschirmgeräte, Drucker, Kopierer, Telefax- und Telefongeräte, Tisch- und Taschenrechner, Uhren,

b) Hausgeräte wie Klimageräte, Mikrowellengeräte, (neuere) Herde und Waschmaschinen, Geschirrspüler,

c) Haushaltsgeräte wie Kaffeemaschinen, Schneid- und Rührgeräte, Staubsauger, Elektrowerkzeuge und Elektrorasierer,

d) Geräte der Unterhaltungselektronik wie Fernsehgeräte, Radiogeräte, Tuner, Verstärker, Plattenspieler, CD-Player, Lautsprecher und Geräte der Bild- und Tonaufzeichnung und -wiedergabe.

e) Elektronikschrott-Großgeräte sind Geräte mit mehr als 50 cm Kantenlänge, wie Kühl- und Gefrierschränke, und Geräte nach b)."

Nicht zum Elektronikschrott zählen

a) Geräte, die nur einem geringen Anteil an elektrischen oder elektronischen Bauteilen aufweisen und die aufgrund ihres überwiegenden Verbundanteils einer anderen Abfallart (z.B. Metallschrott) zugeordnet werden können, wie z.B. ältere Herde, Waschmaschinen und Wäschetrockner.
b) Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten nicht vergleichbar sind.
c) Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen."

(7) **Gartenabfälle** (Gartenschnitt) sind organische Abfälle, die in Gärten, Parks, Friedhöfen und an Straßen anfallen und wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zusammen mit dem Biomüll entsorgt werden können.

(8) **Problemabfälle** sind die in den Haushalten üblicherweise anfallenden Kleinmengen an Stoffen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösungsmittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze. Hierzu zählen auch umweltrelevante Stoffe wie FCKW aus Haushaltskühlgeräten.

(9) **Erdaushub** sind Abfälle aus Erdbaumaßnahmen ohne solche Beimengungen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.

(10) **Baurestmassen** sind:

a) mineralischer Straßenaufbruch (ungebundenes oder hydraulisch gebundenes, mineralisches Straßenbaumaterial, das nicht mit Fremdstoffen verunreinigt ist),

b) bitumenhaltiger Straßenaufbruch (für Deck-, Binde- oder Tragschichten verwendetes Material, das bituminöse, jedoch keine teerhaltigen Bindemittel enthält),

c) unbelastetes mineralisches Abbruchmaterial (entsteht bei Abbruch oder Instandsetzung von Gebäuden und Bauwerken, auf die keine wasser-, boden- oder gesundheitsgefährdenden Stoffe in relevantem Maße eingewirkt haben),

d) gering verunreinigtes mineralisches Abbruchmaterial (verunreinigt ist Abbruchmaterial dann, wenn aufgrund seines Gehalts an wasser-, boden- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen nachhaltige Auswirkungen auf die Umwelt möglich sind),

e) gemischte Baustellenwertstoffe mit überwiegend mineralischem Bestandteil (Reste von Baumaterialien, Bauchemikalien, Bauhilfsstoffen und Bauzubehör mit überwiegender Beimischung von mineralischen Bestandteilen).

(11) **Nicht verwertbarer Bauabbruch** sind Stoffe aus Abbrüchen, die nicht von der Definition des Abs. 9 erfasst werden und deshalb als Abfall zu entsorgen sind. Die Regelungen des § 5 bleiben unberührt.

§ 7

Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen (§ 4) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalles verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Wohnungen und Bewohner des Grundstückes sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Dasselbe gilt, wenn keine ordnungsgemäße Trennung der Abfälle nach §§ 10 und 11, insbesondere in Biomüll und Restmüll sowie verwertbare Altstoffe erfolgt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind. Darüber hinaus sind die Beauftragten der Gemeinde zu Kontrollen der zur Abholung bereitgestellten Abfallgefäße berechtigt.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 8

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen im Rahmen eines kombinierten Bring-/ Holsystems oder
2. durch den Abfallerzeuger oder Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen.

§ 9

Bereitstellung der Abfälle

(1) Abfälle, welche die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen oder zu den Sammelbehälter (Depotcontainer) oder stationären Sammelstellen zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Behälter einzuwerfen.

(2) Die Anschlusspflichtigen haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens 2 Wochen, bevor die Anschluss- und Benutzungspflicht besteht, der Gemeinde schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anmeldung.

(3) Sind Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf Grundstücken vorhanden, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, so sind Beginn und Ende des Vorhandenseins der Gemeinde spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Stoffen ausgeschlossen:

1. Stoffe, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Gefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
2. sperrige Stoffe, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in Haushaltungen anfallen, insbesondere Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
3. Erdaushub im Sinne von § 6 Abs. 9, Baurestmassen und nicht verwertbarer Bauabbruch im Sinne von § 6 Abs. 10 und11.

§ 10

Getrenntes Einsammeln der Abfälle

(1) Die Benutzer haben in den zugelassenen Behältern getrennt bereitzustellen:

a) Biomüll nach der Maßgabe von § 6 Abs. 1 und 3 in der braunen Biotonne.

b) Restmüll nach § 6 Abs. 1 und 3 in der grauen Restmülltonne.

(2) Wertstoffe nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 und 3 sind getrennt von anderen Abfällen zu den aufgestellten Sammelbehältern (Depotcontainer) oder zu zuvor bekannt gemachten stationären Sammelstellen zu bringen oder im Rahmen von bekannt gemachten Sondersammlungen bereitzustellen bzw. anzuliefern.

(3) Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, nicht verwertbare mineralische Stoffe, kontaminierte Abfälle und unsortierte Abfälle im Sinne des § 6 Abs. 10 - 16 sind nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz und der Benutzungsordnung durch Selbstanlieferer oder durch Beauftragte getrennt bei den dafür bestimmten Anlagen des Landkreises anzuliefern.

(4) Elektronikkleingeräte (§ 6 Abs. 6) sind zu den mobilen Sammelstellen zu bringen. Ihre Abfuhr richtet sich nach § 15. Dies gilt nicht für die Haushalt-großgeräte Kühl- und Gefrierschränke und Bild- und PC-Bildschirme nach § 6 Abs. 6 Satz 3.

(5) Die Regelung über die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 16) sowie den Ausschluss von Stoffen, die einer privaten Rücknahmepflicht unterliegen (§ 5) bleiben hiervon unberührt.

§ 11

Getrenntes Einsammeln von Problemabfällen aus Haushaltungen

Problemabfälle nach § 6 Abs. 7 werden vom Landkreis Konstanz gesondert, nach dessen Abfallwirtschaftssatzung, gesammelt und entsorgt. Die nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die Problemabfälle zu den speziellen Sammelfahrzeugen und stationären Sammelstellen des Landkreises zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge und der stationären Sammelstellen werden vom Landkreis und der Gemeinde ortsüblich bekannt gegeben.

§ 12

Teilweise Befreiung von der Biomüllabfuhr

(1) Wer eine ordnungsgemäße, dauerhafte und nachhaltige Eigenkompostierung der Bioabfälle nach § 6 Abs. 1 mit Ausnahme der im Absatz 2 aufgeführten Bioabfälle aus seinem Haushalt auf einem für die Kompostierung geeigneten Grundstück

nachweist, kann von der Verpflichtung zur Überlassung der Bioabfälle teilweise befreit werden.

(2) Teileigenkompostierer sind Haushalte, die den gesamten anfallenden Biomüll (§ 6 Abs. 1) mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Bioabfälle nachweislich selbst einer ordnungsgemäßen Kompostierung zuführen:

a) Knochen und Fischgräten

b) Verschimmeltes / Verfaultes (z.B. Fleisch-, Wurst- und Käsereste, Brot)

c) gekochte Speisereste

d) Reste von verdorbenen Molkereiprodukten (außer Milch)

e) Hygienepapier

f) Schalen von Zitrusfrüchten und Bananen

g) Pilz- / Mehltaubefallene Pflanzenreste

h) Kleintierstreu (soweit biologisch abbaubar).

(3) Voraussetzungen für die teilweise Befreiung von der Verpflichtung zur Überlassung der Bioabfälle sind:

1. Eine Befreiung erfolgt nur auf Antrag.
2. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er auf seinem Hausgrundstück auf Dauer eine geeignete, funktionsfähige und genügend große Einrichtung zur Eigenkompostierung wie z.B. Komposthaufen, Schnellkomposter vorhält.
3. Eine teilweise Befreiung ist nur für sämtliche Haushalte auf einem Grundstück möglich. Mehrere Haushalte eines Grundstücks können eine gemeinsame Einrichtung zur Eigenkompostierung nutzen.
4. Es ist durch den Antragsteller zu gewährleisten, dass der anfallende Kompost auf dem eigenen oder auf fremden Grundstücken Verwendung findet.
5. Mitarbeitern oder Beauftragten der Gemeinde ist zu Kontrollzwecken ein Zutrittsrecht auf das Grundstück zu gewähren.

(4) Die Befreiung kann durch die Gemeinde jederzeit widerrufen werden. Ein sofortiger Widerruf erfolgt, wenn der Biomüll in anderer Weise als durch Kompostierung entsorgt wird oder den Mitarbeitern oder Beauftragten der Gemeinde der Zutritt auf das Grundstück zu Kontrollzwecken verweigert wird.

(5) Die Befreiung ist auf ein Jahr befristet und bis zum 31. Oktober für das Folgejahr neu zu beantragen. Übergänge von der teilweisen Eigenkompostierung auf eine Regelentsorgung mit der Biotonne können während des Jahres, jeweils zum übernächst folgenden Monatsersten, beantragt werden.

§ 13

Zugelassene Abfallbehälter

(1) Die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten der Grundstückseigentümer, insbesondere von Absatz 5, Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen stehen folgende Abfallbehälter zur Verfügung:

1. Für Biomüll (§ 6 Abs. 1 Nr. 1): 60, 120 und 240 Liter Füllvolumen
2. Für Restmüll (§ 6 Abs. 1 Nr. 3): 60, 120 und 240 l und 1.100 l Füllvolumen
3. Zugelassene Müllsäcke für Restmüll aus Kunststoff mit 70 Liter Volumen
4. Zugelassene Müllsäcke für Windeln aus Kunststoff mit 40 Liter Volumen
5. Für Wertstoffe (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) ein gelber Wertstoffsack,
6. Für Papier: 240 und 1.100 l Füllvolumen,

(3) Müllsäcke nach Abs. 2 Nr. 3 sind nur zulässig zur Bereitstellung von zusätzlichem Restmüll. Müllsäcke nach Abs. 2 Nr. 4 sind ausschließlich zur Bereitstellung von Windeln zulässig. Innerhalb von Windelsäcken dürfen nur durchsichtige Innenbeutel verwendet werden.

(4) Die erforderlichen Abfallbehälter werden den Überlassungspflichtigen von dem beauftragten Unternehmen mietweise zur Verfügung gestellt. Sie sind pfleglich zu behandeln und von den Überlassungspflichtigen bei Bedarf zu reinigen.

(5) Der/die Grundstückseigentümer/-in oder die nach § 22 Abs. 4 beauftragte Hausverwaltung hat die Behälter unter Berücksichtigung eines Mindestvolumens von 15 Liter Biomüll vierzehntägig, bzw. 15 Liter Restmüll vierwöchentlich je Bewohner des Grundstücks bzw. der Abfallgemeinschaften nach Abs. 7 unter Angabe seiner Volumenauswahl anzufordern. Bei Befreiung wegen Teileigenkompostierung nach § 12 Abs. 1 gilt ein Mindestbehältervolumen von 7,5 l vierzehntägig je Bewohner des Grundstücks. Diese Mindestvolumen dürfen bei der Behältergestellung nicht unterschritten werden. Als Bewohner zählt jede Person, die sich tatsächlich auf dem Grundstück aufhält, ohne Rücksicht auf die Meldepflicht. Für Zweitwohnungen im Sinne der örtlichen Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in denen keine Person polizeilich gemeldet ist wird ein Mindestvolumen wie für eine Person angesetzt.

(6) Bei Familien mit mehr als 2 Kindern, die allein auf einem Grundstück in demselben Haushalt wohnen und keine Möglichkeit haben eine Abfallgemeinschaft nach Abs. 8 zu bilden, kann auf Antrag das Mindestbehältervolumen nach Abs. 5 je Bewohner des Grundstücks auf 10 l Biomüll vierzehntägig, bzw. 10 Liter Restmüll vierwöchentlich herabgesetzt werden.

(7) Bei Grundstücken, die ausschließlich oder zum Teil für Wohnzwecke dienen, sind zwingend ein Bio- und ein Restmüllbehälter zu bestellen, sofern keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt wurde.

Bei Grundstücken, die nicht oder nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen, sind vom/von der anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallgefäße für Restmüll in ausreichender Zahl und Größe entsprechend der Menge des aus ihrer anderweitigen Nutzung anfallenden Abfalls anzufordern. Bei hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen kann dieser über die Hausmüllbehälter (Restmüll) erfasst werden; in diesen Fällen wird jede Einrichtung bzw. jeder Betrieb im Sinne des § 6 Abs. 2 bei der Berechnung des Mindestvolumens als eine zusätzliche Person berücksichtigt.

(8) Auf Antrag können sich Grundstückseigentümer verschiedener Grundstücke zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen. Hierbei ist für die Mindestvolumenberechnung nach Abs 5 die Summe der ohne die Abfallgemeinschaft maßgebenden Personen je Grundstück relevant.

(9) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(10) Der Austausch von Behältern ist grundsätzlich jederzeit während des Jahres auf Antrag möglich.

§ 14

Durchführung der Abfuhr

(1) Der nach § 10 Abs. 1 getrennt einzusammelnde Biomüll wird in der Zeit von Mai bis Oktober eines Jahres wöchentlich, in der Zeit von Januar bis April und November bis Dezember eines Jahres 14-tägig eingesammelt. Der Restmüll wird generell 4-wöchig eingesammelt. Die Abfuhr des gelben Wertstoffsackes und der Papiertonne erfolgt ebenfalls alle 4 Wochen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird ortsüblich bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

(2) Die Abfallbehälter sind von den nach § 4 Verpflichteten vor dem für die Abfuhr bestimmten Zeitpunkt am Straßen- und Gehwegrand geschlossen bereitzustellen. Wertstoff- und Restmüll- und Windelsäcke müssen, bevor sie zur Abfuhr bereitgestellt werden, in geeigneter Weise zugebunden werden. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. In besonders gelagerten Fällen bestimmt die Gemeinde den Standort. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Einstampfen und Einschlämmen des Abfalls ist nicht erlaubt. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zu entfernen.

(3) Müllgroßbehälter (ab 660 Liter) sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Standplätze müssen einen festen Un-

tergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die Gemeinde kann geeignete Standplätze bestimmen.

(4) Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 4 Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.

(5) Kann der Abfall aus einem von der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf welche die Gemeinde oder der von ihr beauftragte Unternehmer keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

(6) Abfälle nach § 6 Abs. 1 und 3, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern nach § 13 Abs. 1 bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt.

§ 15

Einsammeln über Depotcontainer und Sammelstellen

(1) Glas und Elektronikschrott-Kleingeräte sind von den nach § 4 Verpflichteten zu den Sammelbehältern (Depotcontainern) oder den stationären Sammelstellen zu bringen. Die einzelnen Stoffe sind jeweils in die dafür vorgesehenen Behälter einzuwerfen bzw. dem Personal während der Öffnungszeiten zu übergeben. Altglas ist dabei farbgetrennt einzuwerfen.

(2) Die Orte der Aufstellung der Sammelbehälter (Depotcontainer) und die Standorte der stationären Sammelstellen sowie deren Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 16

Abfuhr sperriger Abfälle

(1) Die folgenden sperrigen Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu den für die einzelnen Stoffe besonders durchgeführten Abfuhren bereitzustellen:

1. Gartenabfälle nach § 6 Abs. 6, die aufgrund ihrer Sperrigkeit nicht über die Biotonne entsorgt werden können,

2. Haushaltskühlgeräte, Bildschirme, PC-Bildschirme, Elektronikgroßgeräte mit mehr als 50 cm Kantenlänge, nach § 6 Abs. 6, keine Nachtspeicheröfen,
3. Altmetalle,
4. Altholz,
5. Sonstige sperrige Abfälle nach § 6 Abs. 4 sind bei der allgemeinen Sperrmüllabfuhr bereitzustellen.

(2) Haushaltskühlgeräte, Altmetalle und Elektronikschrott-Großgeräte werden nach einem ortsüblich bekannt zugebenden Abfuhrplan jeweils 2-mal im Jahr eingesammelt. Sie sind zur Abfuhr getrennt bereitzustellen.

(3) Gartenabfälle, werden nach einem ortsüblich bekannt zugebenden Abfuhrplan **mindestens 3-mal** im Jahr eingesammelt. Zusätzlich können Gartenabfälle zu vorgegebenen Terminen an einer Sammelstelle abgegeben werden. Der Ort der Sammelstelle sowie dessen Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.

(4) Haushaltsübliche Mengen sonstiger sperriger Abfälle nach Abs. 1 Nrn. 4 und 5 (Allgemeiner Sperrmüll und Altholz) werden nach einem bekannt zugebenden Abfuhrplan jeweils 2-mal im Jahr eingesammelt. Sie sind zur Abfuhr getrennt bereitzustellen.

(5) Die Abfälle müssen handlich abgepackt und gegebenenfalls gebündelt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg, eine Breite von 1,50 m und eine Länge von 2,00 m nicht überschreiten. Sperrige Abfälle, die nicht mit der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind vom Besitzer bei der Beseitigungsanlage anzuliefern. Die Regelung des § 14 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(6) Sperrige Abfälle werden nur eingesammelt, wenn sie keine Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe nach § 6 Abs. 4) enthalten, insbesondere Papier, Glas und Metalle.

§ 17

Einsammeln von Gewerbeabfällen

Das Einsammeln von Gewerbeabfällen kann die Gemeinde im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle die für die Abfuhr des Haus-Restmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 18

Durchsuchung des Abfalls

(1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Gemeinde in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt

werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.

(2) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

§ 19

Haftung

Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustandes der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 20

Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

Die Selbstanlieferer und Beauftragten (§ 8 Ziff. 2) haben ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

IV. Benutzungsgebühren

§ 21

Grundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden insbesondere auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -verwertung berücksichtigt.

(2) Die Benutzungsgebühren schließen auch die an den Landkreis zu entrichtenden Abgaben ein.

(3) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesem noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 22

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für die Abfallentsorgungsgebühren sind die Grundstückseigentümer. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte gleich. Bei Veräußerung eines an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks haftet der Veräußerer gesamtschuldnerisch mit dem Erwerber, solange der Erwerb oder die Veräußerung der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen nicht angezeigt worden ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner/-in. Dies gilt ebenso für Abfallgemeinschaften nach § 13 Abs. 7.

(3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner/in, wer unerlaubt abgelagert hat.

(4) Für die Erhebung der Gebühr kann auf Antrag der Hausverwaltung und jederzeit auf deren Widerruf diese als Gebührenschuldner/in festgelegt werden.

§ 23

Bemessungsgrundlagen

(1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 6 Abs. 1), hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 6 Abs. 2), Sperrmüll (§ 6 Abs. 4), Gartenabfälle (§ 6 Abs. 6), Elektronikschrott (§ 6 Abs. 5) werden nach der Zahl und der Größe der nach § 13 auf einem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter bemessen.
(2) Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden diese geschätzt. Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang im Einzelfall Abfallgefäße gefüllt wurden oder ob Sperrmüll zur Abfuhr bereitgestellt wurde.
(3) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks, aus betrieblichen Gründen oder wegen mangelhafter Sortierung nur mit Einsatz unverhältnismäßig hoher Aufwendungen möglich, so ist zu der Gebühr nach § 24 ein Zuschlag entsprechend dem zur Abholung und Beförderung der Abfälle erforderlichen zusätzlichen Aufwands nach § 24 Abs. 6 zu entrichten.
(4) Für das Einsammeln und Befördern von unerlaubt abgelagerten Abfällen werden vom/von der Gebührenschuldner/-in Gebühren nach Maßgabe des § 24 Abs. 6 erhoben. Dies gilt insbesondere auch für nicht nach § 10 getrennt bereitgestellten Hausmüll.
(5) Für die Änderung eines Abfallbehälters auf Antrag wird eine Gebühr nach § 24 Abs. 5 erhoben. Die von Amtswegen vorgenommene Änderung des Behälters zum Zwecke der Einhaltung des Mindestvolumens ist gebührenfrei.

§ 24

Höhe der Gebühren für die Abfuhr der Abfälle aus Haushalten

(1) Die Benutzungsgebühren im Bereich **Hausmüll** betragen:

a) **je Restmüllbehälter**

1. mit 60 Liter Behältervolumen	jährlich	58,00 €
2. mit 120 Liter Behältervolumen	jährlich	117,00 €
3. mit 240 Liter Behältervolumen	jährlich	235,00 €
4. mit 1.100 Liter Behältervolumen	jährlich	1.079,00 €

b) **je Biomüllbehälter**

1. mit 60 Liter Behältervolumen	jährlich	108,00 €
2. mit 120 Liter Behältervolumen	jährlich	217,00 €
3. mit 240 Liter Behältervolumen	jährlich	434,00 €

(2) Die Benutzungsgebühren im Bereich **Gewerbemüll** betragen:

a) **je Restmüllbehälter**

1. mit 60 Liter Behältervolumen	jährlich	58,00 €
2. mit 120 Liter Behältervolumen	jährlich	117,00 €
3. mit 240 Liter Behältervolumen	jährlich	235,00 €
4. mit 1.100 Liter Behältervolumen	jährlich	1.079,00 €

b) **je Biomüllbehälter**

1. mit 60 Liter Behältervolumen	jährlich	108,00 €
2. mit 120 Liter Behältervolumen	jährlich	217,00 €
3. mit 240 Liter Behältervolumen	jährlich	434,00 €

(3) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener **Restmüllsäcke** (§ 13 Abs. 2 Nr. 3) ist durch Kauf des Sackes abgegolten. Der Kaufpreis beträgt 5,00 €.

(4) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener **Windelsäcke** (§ 13 Abs. 2 Nr. 4) ist durch Kauf des Sackes abgegolten. Der Kaufpreis beträgt 3,00 €.

(5) Die Gebühr für die **Änderung eines Behälters** nach § 23 Abs. 5 beträgt 28,00 € je Änderung.

(6) Die Zuschläge für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Sinne von § 23 Abs. 3 dieser Satzung betragen einschließlich Verwaltungsaufwand:

a) je Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten 45,00 €

b) je Betriebsstunde des Abholfahrzeuges 60,00 €

Diese Gebühren werden auch erhoben für das Einsammeln unerlaubt abgelagerter Abfälle nach § 2 Abs. 2 und § 22 Abs. 3. Hinzu kommen die Kosten für die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle (Entsorgungsabgaben ohne andere Beseitigungskosten)

§ 25
Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren werden mit Ausnahme der Fälle des Abs. 6 und 7 durch Gebührenbescheid festgesetzt

(2) Die Gebührenschuld entsteht bei Jahresgebühren zu Beginn jeden Jahres. Beginnt die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn der Anschluss- und Benutzungspflicht folgt, wobei für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben wird. Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht geendet hat.

(3) Bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Einsammeln der Abfälle.

(4) Bei den sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung.

(5) Die Gebühren werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(6) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei der Bemessungsgrundlage ein, erhöhen oder ermäßigen sich die Gebühren ab dem Beginn des der Änderung folgenden Kalendermonats, wobei für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt wird.

(7) Die Gebühr für die Restmüllsäcke und Windelsäcke nach § 24 Abs. 4 und 5 entsteht und wird fällig mit dem Erwerb. Sie ist durch Barzahlung zu begleichen.

V. Schlussbestimmungen

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
2. der nach § 9 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Anmelde- oder Anzeigepflicht nicht nachkommt;
3. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 5 Abs. 4 nicht gewährleistet, dass die nach § 5 Abs. 1, 2 oder 5 oder nach § 9 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden;
4. entgegen §§ 10 oder 11 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
5. als Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 2, 3 oder 4 auch in Verbindung mit § 16, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
6. als Verpflichteter entgegen § 13 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe unterhält oder vorhält.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 30 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig nach § 142 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 7 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Gemeinde entgegen § 7 Abs. 3 die Kontrolle verwehrt;
2. entgegen § 18 Abs. 1 Abfälle durchsucht oder entfernt;

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 können gemäß § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

(5) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG, bleiben unberührt.

§ 27
In-Kraft-Treten

(2) Diese Satzung in der Fassung vom 21.01.2025 ist rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft getreten.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bodman-Ludwigshafen, den 22.01.2025

Christoph Stolz
Bürgermeister